

## Darlehensbedingungen

### Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt)

Emissionsbezogene Angaben	
<b>Darlehensnehmer:</b>	
TGSeed UG (haftungsbeschränkt)	
<b>Geschäftsführer:</b>	Andreas Hellmann
<b>Geschäftsadresse:</b>	Ostpreußenweg 15, 29320 Südheide OT Hermannsburg
<b>HR-Nummer:</b>	HRB 207606
<b>Projektbezogene Angaben:</b>	
<b>Projekt-Name und -ID:</b>	1. Finanzierungsrunde - Smart Wood Solution, SWS-001
<b>Darlehenszweck:</b>	Den Aufbau und den Betrieb einer Produktionslinie zum Recycling von Kunststoff und Naturfasern sowie die Herstellung von Produkten, insbesondere naturfasergefüllte Kunststoffprodukte daraus und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung  ( <b>Hinweis:</b> Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung.)
<b>Funding-Schwelle:</b>	EUR 90.000
<b>Funding-Limit:</b>	EUR 100.000
<b>Funding-Zeitraum:</b>	01.11.2021 bis 30.06.2022 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
<b>Individueller Darlehensbetrag:</b>	siehe Zeichnungsschein  <b>Hinweis:</b> Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100,00 betragen und durch 50,00 teilbar sein (z.B. EUR 1.000,00).
	Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Konto des Darlehensnehmers. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.4 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
<b>Angaben zu den Zins- und Tilgungsleistungen:</b>	
<b>Festzinssatz:</b>	5,00% p.a.
Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 30.09.2026 („ <b>Vorgesehener Endfälligkeitstag</b> “).	

<p>Der Darlehensnehmer ist nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens gegen Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der restlichen Zinsansprüche berechtigt.</p>
<p><b>Zusätzliche Leistungen des Darlehensnehmers:</b></p>
<p>Abgesehen von den gemäß diesen Darlehensbedingungen zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen schuldet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber keine weiteren Zahlungen.</p>
<p><b>Kontodaten des Darlehensnehmers:</b></p> <p>Kontoinhaber: TGSeed UG (haftungsbeschränkt) Kreditinstitut: Commerzbank IBAN/Kontonummer: DE93 2574 0061 0284 1104 00 BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX Verwendungszweck: Crowd-Investment_SmartWoodSolution_SWS-001</p>
<p><b>Anlagen zu den Darlehensbedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anlage 1 – Risikohinweise</li><li>• Anlage 2 – Projektbeschreibung vom 30.09.2021</li><li>• Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht</li></ul>
<p><b>Risikohinweis:</b></p> <p>Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück.</p>

Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Die Projektbeschreibung auf der Funding-Page erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

## Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

### Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des in der Projektbeschreibung näher beschriebenen Vorhabens („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website des Darlehensnehmers [www.invest-sws.com](http://www.invest-sws.com) angeboten („**Funding-Page**“). Betreiber dieser Funding-Page ist der Darlehensnehmer.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

### **1 Darlehensgewährung; Darlehenszweck**

**1.1** Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

- 1.2** Der Darlehenszweck („**Darlehenszweck**“) ergibt sich aus den Projektbezogenen Angaben und der näheren Beschreibung in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“). Falls dies in den Projektbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Darlehenszweck außerdem die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding.
- 1.3** Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

## **2 Zeichnungserklärung; Vertragsschluss**

- 2.1** Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Funding-Page ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Projektbezogenen Angaben).
- 2.2** Der Darlehensgeber muss auf der Funding-Page registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Funding-Page dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“). Der Vertrag kommt mit dem Absenden der Zeichnungserklärung durch das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ zustande („**Vertragsschluss**“).
- 2.3** Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 16.2) den Zugang der Zeichnungserklärung.
- 2.4** Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt.
- 2.5** Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird.

## **3 Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum**

- 3.1** Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 14.1 geregelten Geheimhaltungspflichten sowie der in Ziffer 15 geregelten Wettbewerbsschutzklausel steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß den Projektbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß den Projektbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv- Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht sowie die Wettbewerbsschutzklausel bleiben bestehen.
- 3.2** Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung

wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen.

- 3.3** Greift die in Ziffer 3.1 genannte Kollektiv-Zeichnungsbedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit.
- 3.4** Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, dass er in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 16.2).
- 3.5** Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

#### **4 Fälligkeit; Darlehenseinzahlung**

- 4.1** Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.2) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Konto des Darlehensnehmers zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Darlehensnehmers bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.4).
- 4.2** Mit der Einzahlung auf dem Konto des Darlehensnehmers hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

#### **5 Reporting**

- 5.1** Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern in der Projektbeschreibung nicht abweichend angegeben – regelmäßig, in jedem Fall vierteljährlich, in Einklang mit den jeweils aktuell geltenden „Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informieren.
- 5.2** Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Funding-Page in elektronischer Form (PDF) zugänglich.
- 5.3** Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 14 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 15 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

#### **6 Laufzeit; Kündigungsrecht des Darlehensnehmers**

- 6.1** Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Angaben zu den Zins- und Tilgungsleistungen in den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist der Vorgesehene Endfälligkeitstag („**Vorgesehene Endfälligkeitstag**“) geregelt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.
- 6.2** Dem Darlehensnehmer steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann, erstmals aber zum 30.06. oder 31.12. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in welches das Ende des Funding-Zeitraums bzw. das Erreichen des Funding-Limits fällt („**ordentliches Kündigungsrecht**“).

- 6.3** Bei Ausübung dieses ordentlichen Kündigungsrechts und vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären.
- 6.4** Das ordentliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

## 7 Verzinsung

- 7.1** Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag wird für jede Zinsperiode mit dem in den Angaben zu den Zins- und Tilgungsleistungen genannten Festzinssatz verzinst. Der Darlehensnehmer zahlt die Zinsen für die einzelnen Zinsperioden jährlich nachträglich an dem dazugehörigen Zinszahlungstag.
- 7.2** „**Zinsperiode**“ bezeichnet vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe den Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), wobei die erste Zinsperiode am Einzahlungstag (einschließlich) beginnt und die letzte Zinsperiode am Vorgesehenen Endfälligkeitstag endet.
- 7.3** „**Zinszahlungstag**“ ist vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe der 30.09. eines jeden Jahres.
- 7.4** Der Darlehensnehmer wird an oder schnellstmöglich nach dem ersten Geschäftstag jeder Zinsperiode den für die dazugehörige Zinsperiode auf das Darlehen zu zahlenden Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**“) berechnen. Der Zinsbetrag für eine Zinsperiode wird jeweils durch Multiplikation des Festzinssatzes, der Zinstagekonvention und des am ersten Kalendertag der Zinsperiode ausstehenden Darlehensbetrags und anschließende Rundung des Ergebnisses auf volle Cent (wobei 0,5 Cent aufgerundet werden) berechnet.
- Die „**Zinstagekonvention**“ basiert auf einer taggenauen Berechnung für die jeweilige Zinsperiode unter der Annahme eines Jahres mit 365 Tagen (in einem Schaltjahr 366 Tage) (act/act (ICMA)).
- 7.5** Wird das Darlehen während einer Zinsperiode vorzeitig zurückgezahlt, hat der Darlehensnehmer die betreffende vorzeitige Rückzahlung bei der Berechnung zu berücksichtigen und den Zinsbetrag in wirtschaftlich angemessener Weise anzupassen.
- 7.6** Wenn ein für die Zahlung von Zins- oder Tilgungsleistungen relevantes Datum kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am darauffolgenden Geschäftstag fällig. Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

„**TARGET-Abwicklungstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in EUR geöffnet ist.

„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 in Betrieb genommen wurde.

- 7.7 Ab dem Ende des Tages, der vor dem Fälligkeitstag für eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe liegt, wird das Darlehen nicht mehr verzinst. Aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen werden an dem betreffenden Fälligkeitstag für die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens gezahlt.
- 7.8 Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 11. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3).

## 8 Rückzahlung des Darlehens

Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen zu einem Betrag in Höhe des ausstehenden Darlehensbetrags am Vorgesehenen Endfälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß Ziffern 6 und 12, an den Darlehensgeber zurück.

## 9 Zahlungen

***Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 11 (Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.***

- 9.1 Der Darlehensnehmer wird alle im Rahmen dieses Darlehensvertrags fälligen Zahlungen auf das im Zeichnungsschein genannte Konto des Darlehensgebers überweisen.
- 9.2 Zahlungen unterliegen in allen Fällen sämtlichen anwendbaren Steuergesetzen oder sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Insbesondere ist der Darlehensnehmer nur verpflichtet, Zahlungen an den Darlehensgeber zu leisten, nachdem er im Stande gewesen ist, Anforderungen von Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung oder anderen Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln, Regulierungen, internen Richtlinien oder sonstigen Vorschriften zu erfüllen. Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge für Verzögerungen an den Darlehensgeber zu zahlen, die entstehen, weil der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, solche Anforderungen zu erfüllen, die in zeitlicher Hinsicht vor der Leistung der jeweiligen Zahlung erfüllt werden müssen.

## 10 Steuerabzug

Kapitalertragsteuer und sonstige Quellensteuern werden durch die verpflichtete Person von den Einkünften aus dem Darlehen einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt, falls hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

## 11 Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- 11.1 Der Darlehensvertrag begründet unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre (wie in Ziffer 11.4 definiert) enthalten und untereinander gleichrangig sind. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des

Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen sind.

- 11.2 Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.
- 11.3 Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können vorbehaltlich der unter dieser Ziffer 11 vereinbarten Durchsetzungssperre nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen des Darlehensnehmers beglichen werden. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Nachrangforderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehen führen.
- 11.4 Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Nachrangforderungen der Darlehensgeber führen.

## 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

- 12.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen.

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 11 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

- 12.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- 12.2.1 der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- 12.2.2 der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**; oder
- 12.2.3 der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 5 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von vier Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die



Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

**12.3** Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

**12.4** Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 14 (Vertraulichkeit) und 15 (Wettbewerbsschutz) vor.

### **13 Übertragbarkeit**

Beide Parteien sind berechtigt ihre Rechtsstellung aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen oder abzutreten.

### **14 Vertraulichkeit**

**14.1** Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

**14.2** Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

**14.3** Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

**14.4** Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen,

um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

## 15 Wettbewerbsschutz

Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Projekt des Darlehensnehmers steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einer Gesellschaft, die im Wettbewerb zum Projekt des Darlehensnehmers steht, und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines solchen Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

## 16 Sonstige Vereinbarungen

**16.1** Änderungen dieses Darlehensvertrags werden dem Darlehensgeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail angeboten. Der Darlehensgeber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Darlehensgebers gilt als erteilt, wenn er/sie seine/ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Darlehensnehmer in seinem Angebot besonders hinweisen.

**16.2** Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.3). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Funding-Page eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

**16.3** Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

**16.4** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

\* \* \*